

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum 41

Vorstoss Nr. **2016/141** – **Motion von Peter Riebli**

Titel: **Zumutbarkeit des Schulweges**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Zumutbarkeit des Schulwegs gilt als unbestimmter und damit auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff. Mit ihm werden die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg definiert. Es gibt jedoch kaum allgemeingültige Regeln. Die Rechtsprechung behandelt immer Einzelfälle, d.h. konkrete Situationen von Schülerinnen und Schülern. Die Beurteilung solcher Situationen sowie die Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers. Dieser ist bei Unzumutbarkeit in der Wahl der zu treffenden Massnahmen frei. Auch die Frage nach einer allfälligen Entschädigung bei Unzumutbarkeit des Schulweges und deren Höhe ist durch den Schulträger zu prüfen. Entscheidend sind auch hier die Umstände des Einzelfalls.

Erarbeitung von Richtlinie betreffend Kriterien zur Beurteilung der Zumutbarkeit: Die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges beruht im Wesentlichen auf drei massgeblichen Kriterien. Diese sind die Person der Schülerin/des Schülers, die Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Zustand) und die Gefährlichkeit des Weges. Weitere Anhaltspunkte liefert die Rechtsprechung verschiedener Kantone und des Bundesgerichts. Diese ist allerdings teilweise widersprüchlich, was mitunter auf die Umstände des Einzelfalls zurückzuführen ist. Verbindliche Richtlinien sind daher nicht sinnvoll bzw. möglich, da es bei der Zumutbarkeitsbeurteilung immer um spezifische Situationen geht, deren Beurteilung auch bei Vorliegen von Richtlinien in der Autonomie des Schulträgers liegt. Allerdings erarbeitet die BKSD eine Hilfestellung, in welcher die Kriterien für die Beurteilung sowie die einschlägige Rechtsprechung ausgeführt werden. Vorgesehen ist, diese im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen zur Verfügung zu stellen.

Erarbeitung von Richtlinien zur Festlegung von Entschädigungen: Verbindliche Richtlinien zur Festlegung der Entschädigungen sind nicht sinnvoll bzw. möglich, da eine allfällige Entschädigung und deren Höhe fallspezifisch, in Abhängigkeit vom Schulweg und den getroffenen Massnahmen festgelegt werden müssen.

Richtlinien anderer Kantone: In Luzern und Bern bspw. bestehen Merkblätter zur Zumutbarkeit des Schulweges, welche in etwa den Anforderungen an einen Eintrag ins Handbuch für Schulräte und Schulleitungen entsprechen. Bern verfügt auch über ein Merkblatt betreffend Beiträge für Schülertransportkosten. Dieses behandelt die dort rechtlich geregelten Beiträge, welche der Kanton an die durch Schülertransportkosten erheblich belasteten Gemeinden ausrichtet. Sie gründen dort in der als Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden organisierten Trägerschaft bzw. Finanzierung der Primarschulen, was auf den Kanton Basel-Landschaft nicht zutrifft.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und abzuschreiben.